

246 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

1. 12. 1970

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Marktordnungsgesetz 1967 ge-
ändert wird (2. Marktordnungsgesetz-Novelle
1970)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Marktordnungsgesetz 1967, BGBl. Nr. 36/1968, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 452/1969 und BGBl. Nr. 175/1970 und der Kundmachung BGBl. Nr. 424/1968 sowie des Artikels II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind vom Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes bis zum Ablauf des 31. Dezember 1971 auch in den Belangen Bundesangelegenheiten, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

Artikel II

Das Marktordnungsgesetz 1967 wird geändert wie folgt:

1. § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Zur Erreichung folgender Ziele wird der ‚Milchwirtschaftsfonds‘ (in den folgenden Bestimmungen dieses Unterabschnittes als ‚Fonds‘ bezeichnet) errichtet:

- a) Schutz der inländischen Milchwirtschaft,
- b) Sicherung eines möglichst einheitlichen Erzeuger- und Verbraucherpreises für Milch und Erzeugnisse aus Milch,
- c) Erreichung einer möglichst wirtschaftlichen Anlieferung, Bearbeitung, Verarbeitung und Verteilung von Milch und Erzeugnissen aus Milch,
- d) Erzielung der aus volkswirtschaftlichen Gründen gebotenen Gleichmäßigkeit in der

Belieferung der Märkte mit Milch und Erzeugnissen aus Milch,

- e) Bereitstellung von Milch und Erzeugnissen aus Milch in einwandfreier guter Beschaffenheit und
- f) Anpassung der Produktion von Milch und Erzeugnissen aus Milch an die Aufnahmefähigkeit des in- und ausländischen Marktes.“

2. § 7 Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

„(3) Der Fonds hat die Transportausgleichsbeiträge in der Weise zu verwenden, daß Transportkostenzuschüsse gewährt werden, die nach Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit ermittelte Transportkosten zur Grundlage haben. Die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 bis 4 gelten sinngemäß.

(4) Für den Bezug oder die Lieferung von Milch und Erzeugnissen aus Milch, die entgegen den Bestimmungen der §§ 11 und 13 erfolgen, dürfen Transportkostenzuschüsse nicht gewährt werden.“

3. § 8 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Beitrag gemäß Abs. 1 ist an den Fonds zu entrichten; seine Höhe beträgt für das Kilogramm Vollmilch S 0'02. Für Rahm gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sinngemäß.“

4. § 9 Abs. 4 erster Satz hat zu lauten:

„Der Fonds hat allmonatlich Geldmittel in der Höhe der ihm gemäß Abs. 1 zufließenden Beträge an den Bund abzuführen oder mit dem Bund nach dessen Anweisungen zu verrechnen.“

5. § 10 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Fonds darf den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben Preisausgleichsbeiträge (§ 4) und Transportausgleichsbeiträge (§ 7) jeweils nur für den Zeitraum vorschreiben, für

den er gemäß § 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 3 — nach Maßgabe der ihm zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel (§ 3 Abs. 3) — nähere Regelungen über die Gewährung von Verarbeitungs- und Preisausgleichszuschüssen (§ 6 Abs. 1) sowie von Transportkostenzuschüssen (§ 7 Abs. 3) getroffen hat.“

6. Im § 10 Abs. 3 zweiter und dritter Satz und im § 16 Abs. 1 sind die Worte „und Transportkostenvergütungen“ zu streichen.

7. Im § 11 Abs. 1 tritt an Stelle des Wortes „Transportkostenvergütungen“ das Wort „Transportkostenzuschüsse“.

8. § 11 Abs. 4 vorletzter und letzter Satz haben zu lauten:

„Milch, ausgenommen sterile Milch, ist nicht zu liefern, wenn die Abgabe in einwandfreier guter Beschaffenheit (§ 3 Abs. 1 lit. e) nicht gewährleistet ist; dies ist insbesondere der Fall, wenn die Aufbewahrung nicht in geeigneten Kühleinrichtungen erfolgt. Ob eine Zustellung wirtschaftlich nicht zumutbar ist oder ob die Abgabe in einwandfreier guter Beschaffenheit nicht gewährleistet ist, entscheidet der Fonds auf Antrag einer Partei.“

9. § 12 Abs. 1 erster Halbsatz hat zu lauten:

„Soweit dies zur Erreichung der im § 3 Abs. 1 lit. d und e genannten Ziele notwendig ist, hat der Fonds unter Bedachtnahme auf die übrigen Zielsetzungen des § 3 Abs. 1 Bearbeitungsbetrieben und deren wirtschaftlichen Zusammenschlüssen durch allgemein verbindliche Anordnung (§ 50) Einzugs- und Versorgungsgebiete zuzuweisen;“

10. § 13 Abs. 1 lit. d hat zu lauten:

„d) Bearbeitungsbetrieben (wirtschaftlichen Zusammenschlüssen von solchen) vorschreiben, in welchen Mengen und in welcher Weise sie die angelieferte oder zugekaufte Milch und die Erzeugnisse aus Milch zu bearbeiten, zu verarbeiten, zu verteilen oder sonst zu verwenden oder zu verwerten haben;“

11. § 16 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Beitragspflichtigen haben dem Fonds und den sonstigen mit der Durchführung der Bestimmungen dieses Unterabschnittes betrauten Stellen alle Meldungen zu erstatten und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für die Ausgleichsbeiträge und Zuschüsse erforderlich sind. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, ihre Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung und deren Unterlagen dem Fonds über Verlangen vorzulegen, und zwar auch dann, wenn sich diese Vorlage auf

Betriebszweige erstreckt, auf die sich der Preisausgleich (§§ 4 bis 6) oder der Transportkostenausgleich (§ 7) nicht bezieht. Die Beitragspflichtigen haben den vom Fonds entsendeten Organen nach Vorweisung ihres Amtsauftrages den Einblick in die Betriebsräume, die Erhebung der Vorräte sowie die Einsichtnahme in die Aufzeichnungen zu gestatten, die für die Errechnung der Bemessungsgrundlagen für die Ausgleichsbeiträge und Zuschüsse maßgebend sind. Die Gewährung eines Zuschusses kann verweigert oder widerrufen werden, wenn die Beitragspflichtigen den Bestimmungen dieses Absatzes nicht Folge leisten.“

12. § 18 hat zu lauten:

„§ 18. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, gelten für die Erhebung des gemäß § 17 Abs. 5 allgemein festgesetzten Importausgleiches sinngemäß die für die Erhebung der Zölle geltenden gesetzlichen Vorschriften. Bei vorgemerkten Waren entsteht jedoch die Importausgleichsschuld erst in dem Zeitpunkt, in dem die Zollschuld unbedingt werden würde, und zwar nach Maßgabe des für diesen Zeitpunkt allgemein festgesetzten Importausgleiches. Der Importausgleich ist keine Abgabe im Sinne des § 2 Abs. 1 des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958.

(2) Die Erhebung des gemäß § 17 Abs. 5 allgemein festgesetzten Importausgleiches obliegt den Zollämtern.“

13. § 23 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Zur Erreichung folgender Ziele wird der ‚Getreidewirtschaftsfonds‘ (in den folgenden Bestimmungen dieses Unterabschnittes als ‚Fonds‘ bezeichnet) errichtet:

- a) Schutz der inländischen Getreideerzeugung,
- b) Stabilisierung der Brot- und Mehlpreise,
- c) Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung mit den im § 22 genannten Waren und
- d) Anpassung der Produktion von im § 22 genannten Waren an die Aufnahmefähigkeit des Marktes.“

14. Im § 23 Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „Der ‚Getreideausgleichsfonds‘ (in den folgenden Bestimmungen des Unterabschnittes B als ‚Fonds‘ bezeichnet)“ die Worte „Der Fonds“.

15. Im § 24 Abs. 1 entfallen in der zweiten Klammer der Beistrich nach dem Wort „Verteilung“ sowie die Worte „bei Futtergetreide jedoch nur hinsichtlich der Lieferung in bestimmte Teile des Bundesgebietes“.

16. § 24 Abs. 4 erster Satz hat zu lauten:

„Soweit es zur Erreichung der im § 23 Abs. 1 genannten Ziele notwendig ist, kann die Be-

246 der Beilagen

3

willigung gemäß Abs. 3 mit Auflagen hinsichtlich der Herkunft und der Qualität, der Einfuhrzeit, der Durchführung des Transportes, des Verwendungszweckes, der Verteilung, der Lagerung und der Ersichtlichmachung der ausländischen Herkunft der Ware verbunden werden; vom Fonds erlassene Durchführungsbestimmungen, die dem Nachweis der Einhaltung einer Auflage dienen, sind Bestandteil der betreffenden Auflage.“

17. § 24 Abs. 5 letzter Satz ist durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

„Hiebei ist auf allfällige vom Importeur erbrachte Nachweise, daß er die Auflagen ohne sein Verschulden nicht einhalten konnte, Bedacht zu nehmen. Zur Gänze oder zum überwiegenden Teil darf der Sicherstellungsbetrag nur für verfallen erklärt werden, wenn die Nichteinhaltung der Auflage eine erhebliche Beeinträchtigung öffentlicher Interessen zur Folge hat.“

18. § 24 Abs. 7 Z. 1 ist wie folgt zu ergänzen:

„e) auf Grund des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien über die Regelung des erleichterten Warenaustausches zwischen den österreichischen Bundesländern Tirol und Vorarlberg und der italienischen Region Trentino-Alto Adige, BGBl. Nr. 125/1957, in der jeweils geltenden Fassung;“

19. § 32 Abs. 3 vorletzter Satz hat zu lauten:

„Bringt der Importeur die Ware nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer der Bewilligung zur Verzollung, so hat der Fonds — sofern der Importeur nicht nachweist, daß die fristgerechte Bringung der Ware durch höhere Gewalt unmöglich war — durch Bescheid auszusprechen, daß diese Kautionsunterbedachtnahme auf das Ausmaß der Fristüberschreitung ganz oder teilweise zugunsten des Bundesschatzes verfällt.“

20. Dem § 32 ist folgender Abs. 7 anzufügen:

„(7) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 gelten nicht für Waren der Zolltarifnummer 23.07.“

21. Im § 37 Abs. 2 lit. c ist der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen und anzufügen: „soweit diese Produkte für den Genuß als menschliches Nahrungsmittel verwendbar sind“.

22. § 39 Abs. 4 erster Satz hat zu lauten:

„Soweit es zur Erreichung der im § 38 Abs. 1 genannten Ziele notwendig ist, kann die Bewilligung gemäß Abs. 3 mit Auflagen hinsichtlich der Herkunft und der Qualität, der Einfuhrzeit, der Durchführung des Transportes, der Lagerung, der Verwendung, der Verteilung und der Inverkehrsetzung über den Markt verbunden werden; vom Fonds erlassene Durchführungsbestimmungen, die dem Nachweis der Einhaltung einer

Auflage dienen, sind Bestandteil der betreffenden Auflage.“

23. § 39 Abs. 5 letzter Satz ist durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

„Hiebei ist auf allfällige vom Importeur erbrachte Nachweise, daß er die Auflagen ohne sein Verschulden nicht einhalten konnte, Bedacht zu nehmen. Zur Gänze oder zum überwiegenden Teil darf der Sicherstellungsbetrag nur für verfallen erklärt werden, wenn die Nichteinhaltung der Auflage eine erhebliche Beeinträchtigung öffentlicher Interessen zur Folge hat.“

24. § 39 Abs. 8 Z. 1 ist wie folgt zu ergänzen:

„e) auf Grund des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien über die Regelung des erleichterten Warenaustausches zwischen den österreichischen Bundesländern Tirol und Vorarlberg und der italienischen Region Trentino-Alto Adige, BGBl. Nr. 125/1957, in der jeweils geltenden Fassung;“

25. § 39 Abs. 8 Z. 2 ist wie folgt zu ergänzen:

„Dies gilt auch für die Einfuhr lebender Tiere, die wegen Verletzungen oder Erkrankungen während der Durchfuhr notgeschlachtet werden müssen, wenn sie auf dem Bahnwege befördert werden.“

26. In den §§ 45 Abs. 1, 47, 48 Abs. 1, 51 Abs. 1 lit. b und Abs. 4, 56 Abs. 1 und 57 Abs. 2 tritt jeweils an Stelle des Wortes „Getreideausgleichsfonds“ das Wort „Getreidewirtschaftsfonds“.

27. Im § 46 Abs. 3 ist nach dem ersten Satz einzufügen:

„Hinsichtlich der durch Dienstvertrag eingeräumten Ansprüche auf Zusatzpension können die Fonds die erforderlichen Vorsorgen treffen, um die Weiterzahlung dieser Pensionen auch für den Fall der Auflösung des Fonds zu sichern.“

28. § 49 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„(2) Gültige Beschlüsse der Kommissionen bedürfen — die ordnungsgemäße Einladung aller Mitglieder vorausgesetzt — einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.“

29. Dem § 49 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„In der Geschäftsordnung kann im Interesse einer sparsamen und zweckmäßigen Verwaltung insbesondere auch geregelt werden, inwieweit die Organe der Fonds hinsichtlich der von ihnen zu treffenden Verfügungen und Entscheidungen und in sonstigen Angelegenheiten Fondsbedienstete

mit der selbständigen Erledigung betrauen können.“

30. Dem § 49 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Die Fonds haben Unterlagen und Aufzeichnungen allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung dauernd aufzubewahren. Sonstige Unterlagen und Aufzeichnungen sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren; diese Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem

1. bei Dauerrechtsverhältnissen das Rechtsverhältnis geendet hat,

2. in den übrigen Fällen der Fonds letztmalig in der betreffenden Angelegenheit tätig gewesen ist.“

31. Im § 51 Abs. 1 lit. a hat der Einschub „— ausgenommen jene gemäß § 9 —“ zu entfallen.

32. § 51 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Beim Getreidewirtschaftsfonds kann überdies aus den Einnahmen gemäß § 28 Abs. 1 ein Betrag bis zu 3'5 v. H. der Ausgleichsbeiträge und der Ausgleichszuschüsse gemäß § 28 Abs. 1 zur Deckung der Verwaltungskosten verwendet werden.“

33. § 53 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat darüber zu wachen, daß die Fonds bei ihrer Geschäftsführung und Gebarung die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen einhalten. Zu diesem Zweck ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu den Sitzungen der Kommissionen und der geschäftsführenden Ausschüsse einzuladen; er kann sich durch Beamte seines Ministeriums vertreten lassen. Weiter sind die Bundesminister für Inneres, für Handel, Gewerbe und Industrie und für Finanzen einzuladen, die sich durch je einen Beamten ihres Ministeriums vertreten lassen können. Den genannten Bundesministern bzw. ihren Vertretern kommt bei den Sitzungen beratende Stimme zu. Über Verlangen haben ihnen die Fonds Auskünfte zu erteilen und Einsicht in Fondsunterlagen zu gewähren. Weiter sind ihnen die Protokolle über die Sitzungen der Kommissionen und der geschäftsführenden Ausschüsse vorzulegen.“

34. § 55 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Zuschüsse und Zuwendungen der Fonds gelten nicht als Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.“

35. § 58 Abs. 1 erster Unterabsatz hat zu lauten:

„Wer den Bestimmungen des § 14 Abs. 3 zweiter Satz, § 16 Abs. 1, 2 erster bis dritter Satz oder 3, § 24 Abs. 6, § 31 Abs. 1, 2 oder 4, § 39 Abs. 7, § 43 Abs. 6 bis 8 oder § 44 Abs. 5,“

36. § 62 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Abschnitt II dieses Bundesgesetzes tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1971 außer Kraft.“

Artikel III

(1) Das Ausgleichsabgabegesetz, BGBl. Nr. 219/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 151/1969, wird geändert wie folgt:

In der Anlage treten an Stelle der Worte

„35.01 Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime“

die Worte

„ex 35.01 Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime“

(2) Kasein unterliegt den Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes über den Importausgleich (§§ 17 bis 21).

Artikel IV

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1971 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können mit rückwirkender Kraft erlassen werden.

(3) Wo in anderen bundesgesetzlichen Vorschriften als dem Marktordnungsgesetz 1967 die Bezeichnung „Getreideausgleichsfonds“ verwendet wird, tritt an deren Stelle die Bezeichnung „Getreidewirtschaftsfonds“.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind

hinsichtlich des Artikels I die Bundesregierung,

hinsichtlich des durch Artikel II Z. 4 geänderten § 9 Abs. 4 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,

hinsichtlich des durch Artikel II Z. 33 geänderten § 53 Abs. 1 die Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, für Inneres, für Handel, Gewerbe und Industrie und für Finanzen,

hinsichtlich des durch Artikel II Z. 12 geänderten § 18, des durch Artikel II Z. 34 geänderten § 55 Abs. 2 und des Artikels III Abs. 1 der Bundesminister für Finanzen,

hinsichtlich des Artikels III Abs. 2 die zur Vollziehung der §§ 17 bis 21 des Marktordnungsgesetzes 1967 in der geltenden Fassung berufenen Bundesminister und

hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Anlässlich der Beschlussfassung über die Marktordnungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 175, mit der die Geltungsdauer dieses Gesetzes bis Ende I. J. erstreckt wurde, hat die Absicht bestanden, Beratungen über eine Reform der Marktordnung aufzunehmen. Demgemäß wurden noch im Juni die großen wirtschaftlichen Interessenvertretungen und die an der Vollziehung des Marktordnungsgesetzes mitbeteiligten Bundesministerien zur Erstattung von Vorschlägen eingeladen. Diese Vorschläge wurden in einer Arbeitsgruppe und mehreren Unterkomitees in insgesamt 14 Sitzungen ausführlich behandelt.

Der vorliegende Gesetzentwurf schlägt eine Verlängerung des Marktordnungsgesetzes um ein weiteres Jahr vor und enthält vor allem jene Bestimmungen, denen in den Beratungen der Arbeitsgruppe und im Begutachtungsverfahren zugestimmt wurde. Es handelt sich hierbei um eine Reihe technischer Verbesserungen, die in ihrer Gesamtheit eine wesentlich wirksamere Anwendung des Gesetzes erwarten lassen, sowie um die Einleitung einer ersten Phase von Maßnahmen zur Rationalisierung und Strukturverbesserung in der Milchwirtschaft. Soweit Änderungen und Ergänzungen des Marktordnungsgesetzes vorgeschlagen werden, denen keine einvernehmliche Auffassung der beteiligten Stellen zugrundeliegt, handelt es sich um Bestimmungen, die wegen ihrer Bedeutung für eine den heutigen Erfordernissen entsprechende Handhabung des Gesetzes dem Hohen Hause zur Beratung und Entscheidung unterbreitet werden sollen.

Eine zusätzliche Belastung des Bundeshaushaltes wird durch die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht eintreten.

Im einzelnen wird ausgeführt:

Zu Artikel I:

Die Verfassungsbestimmung entspricht jener in den bisherigen Novellen zum Marktordnungsgesetz.

Zu Artikel II:

Zu Z. 1 (§ 3 Abs. 1):

Die vorgeschlagene Fassung dieser Bestimmung sieht die Einführung von drei weiteren Zielsetzungen vor, und zwar

- a) „Schutz der inländischen Milchwirtschaft“ (lit. a): Dieser Zielsetzung, durch die eine Gleichziehung mit den Bereichen Getreide- und Viehwirtschaft erfolgt, kommt Bedeutung bei den Bestimmungen über den Importausgleich (§§ 17 ff.) zu;
- b) „Erreichung einer möglichst wirtschaftlichen Anlieferung, Bearbeitung, Verarbeitung und Verteilung von Milch und Erzeugnissen aus Milch“ (lit. c): Mit dieser Zielsetzung wird dem Fonds zur Pflicht gemacht, die ihm vom Gesetz zur Verfügung gestellten Instrumente auch zur Herbeiführung der dringend notwendigen Strukturverbesserung in der Milchwirtschaft einzusetzen. Die Bedeutung dieser neuen Fondsaufgabe wird dadurch unterstrichen, daß alle im Fonds vertretenen Wirtschaftsgruppen ein Höchstmaß an Wirtschaftlichkeit in der Milchwirtschaft für notwendig erachten und daß weiter eine konsequente Bedachtnahme auf die erwähnte Zielsetzung wesentlich dazu beitragen könnte, den in den letzten Jahren ständig gestiegenen Gebarungsabgang des Fonds in Grenzen zu halten. Es wird noch zu prüfen sein, ob und gegebenenfalls welche Anpassungen der materiellen Bestimmungen des Unterabschnittes Milchwirtschaft notwendig sind, um einen bestmöglichen Ablauf des Strukturprozesses zu sichern. Der vorliegende Gesetzentwurf schlägt in dieser Richtung zunächst eine Änderung der Bestimmungen über die Transportkostenzuschüsse (§ 7 Abs. 3 und 4) vor.
- c) „Anpassung der Produktion von Milch und Erzeugnissen aus Milch an die Aufnahmefähigkeit des in- und ausländischen Marktes“ (lit. f): Die Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an die Möglichkeiten des Marktes ist heute eine der wichtigsten Aufgaben der Agrarpolitik, weshalb dem Fonds aufgetragen werden soll, bei seiner gesamten Vollziehungstätigkeit auf die sich daraus ergebenden Notwendigkeiten Bedacht zu nehmen. Festzu-

halten ist, daß der Fonds schon derzeit auf die Produktion von Milcherzeugnissen durch entsprechende Produktions- und Verwendungsaufgaben Einfluß nehmen kann.

Die nunmehr sechs Zielsetzungen, die bei Vollziehung des Unterabschnittes Milchwirtschaft zu beachten sind, wurden der Übersichtlichkeit wegen punktweise gegliedert. Besondere Erwähnung verdient, daß die Reihenfolge nicht als Rangordnung zu verstehen ist. Es wird vielmehr von der Art der Maßnahme und gegebenenfalls der Situation im Einzelfall abhängen, ob alle oder nur einzelne dieser Zielsetzungen und mit welchem Gewicht sie für dem Sinn des Gesetzes bestmöglich entsprechende Entscheidungen heranzuziehen sein werden.

Zu Z. 2 (§ 7 Abs. 3 und 4):

In den Abs. 3 und 4 des § 7 wird der Begriff „Transportkostenvergütungen“ durch „Transportkostenzuschüsse“ ersetzt. Hiefür waren folgende Überlegungen maßgebend:

1. Es soll kein Anspruch auf Vergütung der Transportkosten in voller Höhe bestehen. Die Leistungen des Fonds sollen sich vielmehr auf Zuschüsse beschränken, soweit solche zur Erreichung des Zieles „Sicherung eines einheitlichen Erzeuger- und Verbraucherpreises für Milch und Erzeugnisse aus Milch“ notwendig ist.

2. Der Verfassungsgerichtshof hat im Erkenntnis Slg. 4775 die Auffassung vertreten, daß Transportkostenvergütungen keine Zuschüsse im Sinne des Marktordnungsgesetzes sind; dies ergäbe sich allein schon aus der Tatsache, daß der Gesetzgeber die „Zuschüsse“ den „Transportkostenvergütungen“ gegenüberstellt. Die Konsequenz dieser Auffassung ist, daß Zuschüsse und Transportkostenvergütungen insbesondere hinsichtlich des Rechtszuges (§ 57 Abs. 2 Marktordnungsgesetz 1967) unterschiedlich zu behandeln sind. Der Verfassungsgerichtshof ist daher zu dem Erkenntnis gekommen, daß der für Zuschüsse geltende Ausschluß eines Rechtszuges auf Transportkostenvergütungen keine Anwendung findet. Die Gründe, die für einen Ausschluß des Rechtszuges bei den Verarbeitungs- und Preisausgleichszuschüssen maßgebend waren, treffen aber in gleicher Weise beim Transportausgleichsverfahren zu.

Die Ersetzung des Begriffes „Transportkostenvergütungen“ durch „Transportkostenzuschüsse“ macht mehrere Anpassungen des Unterabschnittes Milchwirtschaft erforderlich (siehe Z. 5 bis 7 und 11).

Zu Abs. 3 wird weiter eine Ergänzung dahin vorgeschlagen, daß der Bemessung der Transportkostenzuschüsse „nach Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit ermittelte Transportkosten“ zugrundegelegt sind. Damit soll im Rahmen des Transportkostenausgleichsverfahrens der Ziel-

setzung „Erreichung einer möglichst wirtschaftlichen Anlieferung ... und Verteilung von Milch und Erzeugnissen aus Milch“ Rechnung getragen werden (siehe Artikel II Z. 1). Wie aus § 7 Abs. 1 hervorgeht, soll durch die Bestimmungen dieses Paragraphen ein Ausgleich der Transportkosten für Lieferungen zu den Bearbeitungsbetrieben und für Lieferungen von diesen Betrieben zu den Verbraucherorten herbeigeführt werden. In Zusammenhalt mit dieser Aussage ist Abs. 3 dahin zu verstehen, daß die Frage der Wirtschaftlichkeit im Einzelfall zu beurteilen ist und nicht etwa in dem Sinne, daß der Bemessung der Transportkostenzuschüsse objektivierte Transportkosten zugrundegelegt wären. Im übrigen schließt Abs. 3 für Fälle, in denen alle Möglichkeiten einer Minimierung der Transportkosten ausgeschöpft sind, nicht aus, daß bei der Zuschußbemessung von den tatsächlichen Transportkosten ausgegangen wird.

Die vorgeschlagene Ergänzung des Abs. 3 macht die Bestimmung im Abs. 4 entbehrlich, daß für unwirtschaftliche Transporte keine Transportkostenzuschüsse gewährt werden dürfen; diese Bestimmung soll daher gestrichen werden.

Zu Z. 3 (§ 8 Abs. 3):

Durch die 3. Marktordnungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 156/1960, wurde die Möglichkeit geschaffen, von den Milcherzeugern einen Beitrag zur Sicherung der Milchleistungskontrolle einzuhoben. Von dieser gesetzlichen Ermächtigung wurde durch die Verordnung BGBl. Nr. 164/1960 (derzeit in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 201/1963, Nr. 29/1967 und Nr. 390/1967) Gebrauch gemacht. Die Höhe des Beitrages betrug anfangs 0,5 Groschen und ab 1962 0,75 Groschen; seit der 7. Marktordnungsgesetz-Novelle (BGBl. Nr. 182/1963) wird ein Beitrag in Höhe von 1 Groschen je Kilogramm angelieferter Vollmilch eingehoben.

Die Milchleistungskontrolle dient vor allem der Grundlagenbeschaffung für die Selektion in der Rinderzucht. Eine laufende qualitative Verbesserung des Zuchtrinderbestandes ist nicht nur ein Erfordernis für die Versorgung des Inlandes mit hochwertigem Zuchtvieh; besondere Bedeutung kommt auch der Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit im Ausland zu, weil Österreich ein bedeutendes Exportland von Zuchtrindern ist und hier auf Sicht nicht nur aufnahmefähige Märkte vorhanden, sondern vor allem auch stützungsfreie Exporte möglich sind. Außer für die Rinderzucht sind die Ergebnisse der Milchleistungskontrolle noch Grundlage für die gezielte Fütterung nach Leistung und damit für die Fütterungsberatung.

Derzeit wird rund ein Viertel des österreichischen Kuhbestandes auf Milchleistung kontrolliert, während in vergleichbaren europäischen

Ländern bereits etwa die Hälfte des Kuhbestandes von der Leistungskontrolle erfaßt wird. Ein weiterer Ausbau der Milchleistungskontrolle ist daher dringend geboten. Da schon beim heutigen Stand der Milchleistungskontrolle mit den derzeitigen Beiträgen gemäß § 8 des Marktordnungsgesetzes nur rund 30% der Kosten gedeckt werden können (70% entfallen auf Beiträge der Züchter sowie auf Bundes- und Landesmittel), wird vorgesehen, die Milcherzeuger mit zwei Groschen je Kilogramm angelieferter Vollmilch zur Finanzierung der Milchleistungskontrolle heranzuziehen.

Zu Z. 4 (§ 9 Abs. 4):

Bei der derzeitigen Rechtslage ist dem Fonds zwingend vorgeschrieben, die Geldmittel in Höhe der von ihm erhobenen Beträge gemäß § 9 an den Bund abzuführen. Da der Fonds monatlich jedoch auch Geldmittel vom Bund erhält, wird aus Gründen der Vereinfachung vorgeschlagen, auch eine bloße Gegenverrechnung zu ermöglichen.

Zu Z. 5 (§ 10 Abs. 1):

Durch die Einfügung soll klargestellt werden, daß der Fonds bei der Erlassung genereller Anordnungen über die Gewährung von Zuschüssen auf die ihm zur Verfügung stehenden Mittel Bedacht zu nehmen hat. Die Grenzen seiner finanziellen Möglichkeiten sind durch die im § 3 Abs. 3 genannten Mittel gezogen, auf die im Einschub hingewiesen wird.

Hinsichtlich der Ersetzung des Ausdruckes „Transportkostenvergütungen“ durch den Ausdruck „Transportkostenzuschüsse“ wird auf die Ausführungen zu Z. 2 verwiesen.

Zu Z. 6 und 7 (§§ 10 Abs. 3, 11 Abs. 1 und 16 Abs. 1)

wird auf die Ausführungen zu Z. 2 zweiter Absatz verwiesen.

Zu Z. 8 (§ 11 Abs. 4):

Die Erfahrung hat gezeigt, daß nicht alle Milchabgabestellen der Aufbewahrung von Milch in Kühlschränken und Kühltruhen die gebührende Aufmerksamkeit schenken. Es soll deshalb auf diese Möglichkeit eines Falles, in dem die Zielsetzung des § 3 Abs. 1 lit. e nicht erreicht wird, besonders hingewiesen werden. Eine weitere Änderung gegenüber der bestehenden Gesetzeslage wird dahin vorgeschlagen, daß nicht bloß die Verpflichtung zur Lieferung entfällt, wenn die Abgabe der Milch in einwandfreier guter Beschaffenheit nicht gewährleistet ist, sondern daß in einem solchen Fall der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb nicht zu liefern hat. Die Möglichkeit eines Feststellungsbescheides soll unter Wegfall der Worte „im Streitfall“ erhalten bleiben.

Zu Z. 9 (§ 12 Abs. 1):

Die vorgeschlagene Neufassung trägt der Tatsache Rechnung, daß zu § 3 des Gesetzes die Aufnahme weiterer wesentlicher Zielsetzungen vorgesehen ist, die Bestimmung der Einzugs- und Versorgungsgebiete aber auch künftig vor allem unter dem Gesichtspunkt einer ordnungsgemäßen Versorgung mit Milch und Erzeugnissen aus Milch in einwandfreier Beschaffenheit erfolgen soll. Der Fonds wird auf die übrigen Ziele des Gesetzes jedoch ausreichend Bedacht zu nehmen haben. Was insbesondere die Abgrenzung der Einzugs- und Versorgungsgebiete betrifft, so wird bei Berücksichtigung der maßgebenden Faktoren (§ 12 Abs. 1 lit. a bis f) der neuen Zielsetzung des § 3 Abs. 1 lit. c entscheidendes Gewicht beizumessen sein. In diesem Zusammenhang wird festgehalten, daß mit dem Inkrafttreten der Erweiterung der Zielsetzungen eine neue Rechtslage geschaffen wird, an der nicht nur die künftigen, sondern auch die bestehenden Anordnungen des Fonds zu messen sein werden. Der Fonds wird also die von ihm festgesetzten Einzugs- und Versorgungsgebiete auf ihre Übereinstimmung mit der erwähnten Zielsetzung zu überprüfen und die Gebiete gegebenenfalls neu zu bestimmen haben.

Zu Z. 10 (§ 13 Abs. 1):

Gemäß § 13 Abs. 1 lit. d können, wie sich aus der Bezugnahme auf lit. c ergibt, Produktions- und Verwendungsauflagen derzeit nur Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben (wirtschaftlichen Zusammenschlüssen solcher Betriebe) erteilt werden, denen ein Versorgungsgebiet zugewiesen ist. Nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes hat der Fonds Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben (Einzugs- und) Versorgungsgebiete zuzuweisen, soweit dies zur Erreichung von Fondszielen notwendig ist. Damit besteht grundsätzlich die Möglichkeit, daß auch Betriebe, denen ein Versorgungsgebiet nicht zugeteilt ist, Milch bearbeiten oder zu Erzeugnissen aus Milch (§ 2 Abs. 2) verarbeiten. Wie der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 16. Februar 1961, Zl. 1943/59, ausgesprochen hat, können solche aus einer Einbeziehung in Versorgungsgebiete ausgenommene Betriebe mangels gesetzlicher Ordnung ihres Absatzes ihre Produkte überallhin liefern. Um die Ordnung des Milchmarktes nicht zu gefährden, erscheint es deshalb notwendig, daß der Fonds auch solchen Betrieben die erforderlichen Produktions- und Verwendungsauflagen erteilen kann.

Weiter spricht § 13 Abs. 1 lit. d in der derzeitigen Fassung nur von der „angelieferten“ Milch, unter welcher auf Grund eines Vergleiches mit anderen Gesetzesstellen die von Milcherzeugern und Sammelstellen angelieferte Milch zu verstehen ist. Da aber von den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben aus eige-

nem oder über Anordnung des Fonds Milch auch zugekauft wird, soll der Fonds für solche Fälle — nicht zuletzt im Hinblick auf die neue Zielsetzung des § 3 Abs. 1 lit. f — gleichfalls zu den erforderlichen Lenkungsmaßnahmen ermächtigt werden.

Zu Z. 11 (§ 16 Abs. 2):

Der Rechnungshof hat im Jahre 1964 eine Sonderprüfung des Milchwirtschaftsfonds vorgenommen, anlässlich der er feststellte, daß dem Fonds die finanzielle Gesamtsituation der einzelnen Molkereibetriebe unbekannt ist. Weiter wird hiezu im Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über das Verwaltungsjahr 1965, 1. Teil, Absatz 68, 3 ausgeführt: „Die von ihm“ — gemeint ist der Milchwirtschaftsfonds — „geforderten Abrechnungsunterlagen umfassen lediglich jenen Teilaufwand, welcher die stützungswürdigen Produktionssparten betrifft. Es entzieht sich demnach der Kenntnis des Fonds, welcher Teil der Gesamtgebarung der Molkereien durch ihn subventioniert wird. Bei der gegebenen Rechtslage wäre aber als Ausgangspunkt für die Beurteilung der finanziellen Auswirkungen des derzeit vom Fonds gehandhabten ‚Produktenstützungssystems‘ mindestens die Einsichtnahme in die Bilanzen sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen und deren Unterlagen erforderlich gewesen. Dies auch deswegen, weil die AfA (Abschreibung für Abnutzung) und die Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals vom Fonds nicht auf Grund der Abschlußoperante der Betriebe, sondern auf Grund von schematisch ermittelten Grundlagen errechnet werden.“

Nach der damals dem Rechnungshof bekanntgegebenen Auffassung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft ist im Sinne des (heutigen) § 16 Marktordnungsgesetz nur das Verlangen auf Vorlage jenes Kreises von Einnahmen und Ausgaben der Molkereien rechtlich gedeckt, für die mit dem Fonds ein Abrechnungs- bzw. ein Zuschußverhältnis besteht. Der Rechnungshof hielt dem entgegen (Abs. 68, 4 des zitierten Tätigkeitsberichtes), „daß, insbesondere bei den sogenannten gemischten Betrieben, die Angemessenheit der Höhe der den Betrieben zufließenden Stützungen nur auf Grund der gesamten Betriebsergebnisse beurteilt werden könne, weil ausschließlich aus diesen beispielsweise die richtige Verteilung der Verwaltungs- und anderen gemeinsamen Kosten auf den stützungswürdigen und den nicht stützungswürdigen Teil der Gebarung der Betriebe unter anderem ersehen werden könne.“

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 16 Abs. 2 soll die einwandfreie Beurteilung ermöglichen, in welchem Ausmaß im Einzelfall die Gewährung von Zuschüssen insbesondere „zur Er-

reichung eines möglichst einheitlichen Auszahlungspreises an die Milchlieferanten unbedingt erforderlich ist“ (§ 6 Abs. 2 lit. a Marktordnungsgesetz 1967).

Hinsichtlich des Wegfalles des Wortes „Transportkostenvergütungen“ wird auf Artikel II Z. 2 verwiesen.

Zu Z. 12 (§ 18):

Gemäß § 17 Abs. 5 des Marktordnungsgesetzes 1967 kann der Importausgleich allgemein oder im Einzelfall durch Bescheid festgesetzt werden. Die gleiche Rechtslage ist auch auf den Sektoren Getreidewirtschaft (§ 32 Abs. 6) und Viehwirtschaft (§ 40 Abs. 6) gegeben. Die allgemeine Festsetzung des Importausgleiches war aber bisher nicht möglich, weil das Bundesministerium für Finanzen Bedenken gegen die derzeitige Formulierung des § 18 geltend gemacht hat. Durch die vorgeschlagene Neufassung des § 18 soll, ohne daß materiell eine Änderung eintritt, diesen Bedenken Rechnung getragen werden.

Zu Z. 13 (§ 23 Abs. 1):

Zu § 23 Abs. 1 wird vorgeschlagen, die Zielsetzungen um „Anpassung der Produktion von im § 22 genannten Waren an die Aufnahmefähigkeit des Marktes“ zu erweitern. Eine solche Anpassung ist auch im Bereich der Getreidewirtschaft eines der Hauptprobleme. Die vorgeschlagene Ergänzung erfolgt unter dem Gesichtspunkt, daß der Fonds zwar derzeit über keine diesem Zweck direkt dienende Gestaltungsmittel verfügt, daß er aber bei Durchführung seiner gesetzlichen Aufgaben auch die erwähnte Zielsetzung mitberücksichtigen soll. Im übrigen sind für § 23 Abs. 1 die gleichen Grundsätze maßgebend, die im letzten Absatz der Erläuternden Bemerkungen zu § 3 Abs. 1 dargelegt wurden.

Eine weitere Änderung des § 23 Abs. 1 betrifft die Umbenennung des „Getreideausgleichsfonds“ in „Getreidewirtschaftsfonds“. Hiedurch soll der Tatsache Rechnung getragen werden, daß der Fonds nicht nur das Mühlenausgleichsverfahren durchzuführen, sondern auch weitere wichtige Aufgaben auf dem Gebiet der Getreidemarktordnung zu erfüllen hat. In einer Reihe von Gesetzesstellen sind Anpassungen an diese Namensänderung erforderlich (siehe Z. 14, 26 und 32).

Zu Z. 14 (§ 23 Abs. 2):

Es handelt sich um eine Anpassung an die neue Fassung des § 23 Abs. 1 Marktordnungsgesetz.

Zu Z. 15 und 16 (§ 24 Abs. 1 und 4):

Die zunehmende Bedarfsdeckung bei Getreide aus der Inlandsproduktion hat in den letzten

Jahren dazu geführt, daß nur relativ geringere Mengen (vor allem Futtergetreide) eingeführt werden mußten. Soweit Einfuhren notwendig waren, handelte es sich hierbei oft nicht um die Befriedigung eines allgemeinen Bedarfes, sondern um die ausreichende Versorgung bestimmter Produktionssparten. So ist zum Beispiel die Einfuhr von Futtermais durch den Getreideausgleichsfonds in der letzten Zeit vor allem unter dem Gesichtspunkt bewilligt worden, daß die Importware für die Geflügelwirtschaft benötigt wird. Der Fonds hat jedoch derzeit keine entsprechende Lenkungsmöglichkeit. Es erweist sich deshalb als notwendig, daß anlässlich der Erteilung der Einfuhrbewilligung Auflagen auch hinsichtlich des Verwendungszweckes erteilt werden können und daß die Importware gegebenenfalls nicht nur in bestimmte Teile des Bundesgebietes, sondern zu den in Betracht kommenden Betrieben gelenkt werden kann.

Weiter soll klargestellt werden, daß der Fonds mit den Auflagen auch die erforderlichen Durchführungsbestimmungen verbinden kann.

Zu Z. 17 (§ 24 Abs. 5):

Bei der Anwendung des derzeitigen letzten Satzes im § 24 Abs. 5 hat sich in der Praxis ergeben, daß das Ausmaß, in dem öffentliche Interessen beeinträchtigt wurden, meist nicht festgestellt werden konnte. Die Folge davon war in solchen Fällen, daß auch bei erheblichen Verletzungen öffentlicher Interessen der Sicherstellungsbetrag nur zu einem kleinen Teil für verfallen erklärt werden konnte. Diese Sanktion reicht für eine wirksame Handhabung des Importregimes nicht aus. Aus der vorgeschlagenen Bestimmung ergibt sich auf Grund eines Umkehrbeschlusses, daß nunmehr bei einer Auflagenverletzung jedenfalls ein über einen kleinen Teilbetrag hinausgehender Betrag für verfallen erklärt werden kann, wobei jedoch die Zulässigkeit des Verfalls der ganzen oder eines überwiegenden Teiles der Sicherstellung auf jene Fälle eingeschränkt ist, in denen eine erhebliche Beeinträchtigung öffentlicher Interessen festgestellt werden kann.

Zu Z. 18 (§ 24 Abs. 7):

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien, BGBl. Nr. 125/1957 (sogenanntes „Accordino“), sieht einen erleichterten Warenaustausch zwischen den Bundesländern Tirol und Vorarlberg einerseits und der Region Trentino/Tiroler Etschland andererseits vor. Diese Erleichterungen betreffen auch Erzeugnisse des Unterabschnittes Getreidewirtschaft des Marktordnungsgesetzes, und zwar Maisgrieß, Maismehl und Kleie. Da nur verhältnismäßig geringe Mengen zur Einfuhr gelangen, die keine spürbaren Auswirkungen auf die Preis- und Marktsituation haben, stellt der Fonds an Stelle

von zahlreichen Kleinbewilligungen eine globale Einfuhrbewilligung aus. Im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung schlägt der Entwurf vor, auf die Bewilligungspflicht zu verzichten.

Zu Z. 19 (§ 32 Abs. 3):

Bei der derzeitigen Gesetzeslage wäre der Fonds verpflichtet, die Kautionskaution auch dann zur Gänze für verfallen zu erklären, wenn die Gültigkeitsdauer der Einfuhrbewilligung nur geringfügig überschritten wurde. Um unbillige Härten zu vermeiden, soll in Hinkunft auch ein teilweiser Verfall möglich sein.

Zu Z. 20 (§ 32 Abs. 7):

Gemäß § 22 Abs. 3 des Marktordnungsgesetzes unterliegen Mischfuttermittel, in denen Getreide- oder Getreideprodukte enthalten sind, den Bestimmungen des Gesetzes und damit auch den Vorschriften über den Importausgleich. Die auf solche Futtermittel anzuwendende Nr. 23.07 des Zolltarifes enthält jedoch nicht den bei sonstigen Waren des Marktordnungsgesetzes (zum Beispiel Zolltarifnummer 10.01) üblichen Hinweis, daß die Zollsätze nur gelten, wenn „keine Rechtsvorschriften ... über die Entrichtung eines Ausgleichsbetrages für eingeführte Waren dieser Nummer“ bestehen. Teilweise an die Stelle des Zolltarifes sind später die Vorschriften des Ausgleichsabgabegesetzes (BGBl. Nr. 219/1967 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 151/1969) getreten, dessen Regelungen eine Reihe von Futtermittelzubereitungen — getreidehaltige Mischfuttermittel nicht ausgeschlossen — unterliegen bzw. unterworfen werden können. Durch die vorgeschlagene Bestimmung soll die Rechtslage dahin klargestellt werden, daß bei der Einfuhr von Futtermittelzubereitungen jedenfalls nicht der Importausgleich, sondern der Zoll oder gegebenenfalls eine Abgabe nach dem Ausgleichsabgabegesetz zu erheben ist.

Zu Z. 21 (§ 37 Abs. 2 lit. c):

Auf Grund der derzeitigen Formulierung des § 37 Abs. 2 lit. c sind tierische Fette ohne Rücksicht auf Verwendungszweck oder -möglichkeit als Fondswaren anzusehen. Der Fonds soll sich jedoch, wie insbesondere aus § 37 Abs. 2 lit. a abgeleitet werden kann, grundsätzlich auf den Ernährungssektor beschränken. Es wird daher eine diesbezügliche Einschränkung des Begriffes „tierische Fette“ vorgeschlagen. Die Beurteilung, ob eine Ware für den menschlichen Genuß verwendbar ist, wird nach den Kriterien des Lebensmittelrechtes zu erfolgen haben.

Zu Z. 22 (§ 39 Abs. 4):

Gemäß § 38 Abs. 1 des Marktordnungsgesetzes gehört es zu den Aufgaben des Fonds, eine ausreichende Versorgung mit Waren des Unterabschnittes Viehwirtschaft zu gewährleisten. Dieser

Zielsetzung konnte in der Vergangenheit nicht immer voll Rechnung getragen werden. Vor allem bei Schweinefleisch kam es örtlich und saisonal zu Versorgungsengpässen, weil dem Fonds entsprechende Lenkungsbefugnisse fehlen. Es soll deshalb die derzeit nur für bestimmte Erzeugnisse gegebene Möglichkeit, daß die Einfuhrbewilligung mit Auflagen hinsichtlich der Verwendung und Verteilung verbunden werden kann, auf alle Waren des Unterabschnittes Viehwirtschaft ausgedehnt werden. Was im besonderen die Auflage der Verteilung betrifft, so wird es im allgemeinen ausreichen, daß eine Lieferung in die in Betracht kommenden Teile des Bundesgebietes und nicht eine Lenkung zu bestimmten Betrieben angeordnet wird.

Weiter soll, ebenso wie im § 24 Abs. 4 (Z. 16) klargestellt werden, daß der Fonds mit den Auflagen auch die erforderlichen Durchführungsbestimmungen verbinden kann.

Zu Z. 23 (§ 39 Abs. 5)

wird auf die Ausführungen zu Z. 17 verwiesen.

Zu Z. 24 (§ 39 Abs. 8 Z. 1):

An Erzeugnissen des Unterabschnittes Viehwirtschaft gelangen im Rahmen des sogenannten „Accordino“ Salami, Mortadella und Ravioli zur Einfuhr. Diese Einfuhren sollen aus denselben Überlegungen von der Bewilligungspflicht befreit werden wie die entsprechenden Einfuhren im Bereich der Getreidewirtschaft (siehe Z. 18).

Zu Z. 25 (§ 39 Abs. 8 Z. 2):

Lebende Tiere, die während der Durchfuhr notgeschlachtet werden müssen, gelten als eingeführt, weshalb auf solche Tiere derzeit die Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes über die Bewilligungspflicht der Einfuhren voll Anwendung finden. Durch die vorgeschlagene Ausnahme soll eine Verwaltungsvereinfachung erreicht und mit den in Betracht kommenden Bestimmungen des Außenhandelsgesetzes 1968 (§ 4 Abs. 1 lit. w) gleichgezogen werden. Die Meldepflicht (§ 39 Abs. 7) wird durch die vorgeschlagene Bestimmung nicht berührt.

Z. 26 (§§ 45 Abs. 1, 47, 48 Abs. 1, 51 Abs. 1 lit. b und Abs. 4, 56 Abs. 1 und 57 Abs. 2) enthält Anpassungen an die neue Bezeichnung „Getreidewirtschaftsfonds“ (siehe Z. 13).

Zu Z. 27 (§ 46 Abs. 3):

Das Marktordnungsgesetz ist aus den bekannten wirtschaftspolitischen und verfassungsrechtlichen Gründen befristet erlassen und seither wiederholt für Zeiträume von einem halben bis zu zwei Jahren verlängert worden. Auch die vorliegende Novelle sieht eine befristete Ver-

längerung vor. Der Bestand der Fonds ist somit nur auf die jeweilige Geltungsdauer des Gesetzes gesichert. Daraus ergibt sich für die Fondsbediensteten eine dauernde Unsicherheit hinsichtlich des Weiterbestehens der Arbeitsplätze und ihrer gegenüber dem Fonds als Dienstgeber erworbenen Rechte. Die Notwendigkeit, qualifiziertes Personal zu erhalten und nicht zuletzt soziale Erwägungen lassen es auf dem Gebiete der Zusatzpensionen geboten erscheinen, daß die Fonds für den Fall ihrer Auflösung geeignete Vorsorgen treffen können.

Zu Z. 28 (§ 49 Abs. 2):

Beim derzeit gegebenen Erfordernis, daß Beschlüsse der Kommissionen einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen bedürfen, hat jede der im Fonds vertretenen Wirtschaftsgruppen die Möglichkeit, Beschlüsse zu verhindern. Dies hat in der Vergangenheit wiederholt dazu geführt, daß in den Fonds wichtige Beschlüsse nicht rechtzeitig gefaßt werden konnten. Es wird deshalb vorgeschlagen, den Fondskommissionen durch eine Änderung der Abstimmungserfordernisse größere Beweglichkeit einzuräumen und so die Funktionsfähigkeit der Fonds zu erhöhen.

Zu Z. 29 (§ 49 Abs. 3):

Beschlußfassende Organe der Fonds sind gemäß § 49 Abs. 1 die Kommissionen und die geschäftsführenden Ausschüsse bzw. gegebenenfalls die Fachausschüsse. Bei der derzeitigen Rechtslage muß als fraglich angesehen werden, ob die Fondsbüros (Geschäftsführer und sonstige Fondsbedienstete) an Stelle und im Namen der zuständigen Fondsorgane tätig werden können. Es erscheint aber nicht hinsichtlich aller von den Fonds zu besorgenden Aufgaben notwendig oder zweckmäßig, daß sie in einem Kollegialorgan beraten und entschieden werden. Die Erledigung wird dem Fondsbüro überlassen werden können, wenn es sich um Routineangelegenheiten handelt oder der Entscheidungsspielraum — auf Grund des Gesetzes oder von allgemeinen Fondsanordnungen — nur gering ist. Weiter sind Fälle denkbar, in denen die Entscheidung so rasch erfolgen muß, daß das Zusammentreten eines Kollegialorganes nicht abgewartet werden kann. Die vorgeschlagene Ergänzung des § 49 Abs. 3, deren Formulierung sich an § 3 Abs. 3 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 289/1925 anlehnt, soll den Kommissionen die diesbezüglichen Verfügungen in rechtlich einwandfreier Weise ermöglichen.

Zu Z. 30 (§ 49 Abs. 4):

Während des nunmehr 20jährigen Bestehens der Fonds haben deren Unterlagen und Aufzeichnungen einen beträchtlichen Umfang angenommen. Es hat sich deshalb bereits vor einiger

Zeit die Frage gestellt, ob und gegebenenfalls nach welchem Zeitraum diese Unterlagen und Aufzeichnungen vernichtet werden können. Dabei hat sich ergeben, daß eine analoge Anwendung der diesbezüglichen, im Bereich der sonstigen Bundesverwaltung geltenden Vorschriften auf Schwierigkeiten stößt. Es wird deshalb vorgeschlagen, hier eine klare Rechtslage durch Festlegung der Aufbewahrungsfristen im Marktordnungsgesetz zu schaffen.

Bei der Beurteilung, ob eine Unterlage oder Aufzeichnung von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung ist, wird davon auszugehen sein, ob sie auch in späteren Zeiträumen von Wert sein wird oder kann. Allgemeine Kriterien lassen sich wegen der möglichen Vielfalt solcher Unterlagen und Aufzeichnungen nicht aufstellen. Wesentliche Gesichtspunkte bei der Prüfung werden jedenfalls sein müssen, ob durch die Vernichtung eines Schriftstückes staatsfinanzielle Interessen berührt werden oder eine Geschichtsquelle verloren gehen könnte. Was die sonstigen Unterlagen betrifft, so soll die derzeit mit sieben Jahren festgesetzte handelsrechtliche Aufbewahrungsfrist (BGBl. Nr. 196/1964) maßgebend sein, weil gemäß § 52 des Marktordnungsgesetzes die Kommissionen die Fondsmittel unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwalten haben.

Zu Z. 31 (§ 51 Abs. 1):

Die Beträge gemäß § 9 des Marktordnungsgesetzes 1967 (vor der Wiederverlautbarung des Gesetzes: § 7 b) werden seit der 4. Marktordnungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 168/1961, erhoben. Gleichzeitig wurde damals verfügt, daß diese Beträge nicht als Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes gelten.

Anlässlich der Neufassung des § 7 b durch die 6. Marktordnungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 81/1963, wurde aus verwaltungstechnischen Gründen die Umsatzsteuerfreiheit beseitigt und durch Einfügung der nunmehr zur Streichung vorgeschlagenen Bestimmung in den damaligen § 46 Abs. 1 lit. a klaggestellt, daß der Milchwirtschaftsfonds von der durch die Neuregelung verursachten Umsatzerhöhung der Betriebe keine Verwaltungskostenbeiträge einzuheben hat.

Praktische Bedeutung kommt dieser Bestimmung nicht zu, weil der Milchwirtschaftsfonds den gesetzlichen Rahmen für die Verwaltungskostenbeiträge schon seit längerer Zeit nicht voll ausnützt. Es soll deshalb aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auf die zweifache Berechnung des Umsatzes verzichtet und der steuerpflichtige Umsatz auch als Bemessungsgrundlage für die Verwaltungskostenbeiträge herangezogen werden.

Festgehalten wird noch, daß aus Anlaß dieser Änderung des § 51 Abs. 1 lit. a eine Erhöhung

der Verwaltungskostenbeiträge nicht eintreten soll.

Zu Z. 32 (§ 51 Abs. 2):

Gemäß § 51 Abs. 1 lit. b des Marktordnungsgesetzes ist der Aufwand des Getreideausgleichsfonds zum Teil durch Verwaltungskostenbeiträge zu decken, welche die Mühlenbetriebe nach den Umsätzen in Brotgetreide (Getreideeinstandspreis) zu leisten haben und die 0,3 v. H. dieser Umsätze nicht übersteigen dürfen. Darüber hinaus kann der Fonds gemäß § 51 Abs. 2 Mittel des Mühlenausgleichsverfahrens bis zur Höhe von 2,5 v. H. der Ausgleichsbeiträge und -zuschüsse zur Deckung des Verwaltungsaufwandes heranziehen.

Bis zum Ende des Geschäftsjahres 1965/66 konnte der Fonds mit diesen Mitteln das Auslangen finden. Seither haben sich jedoch jährlich steigende Abgänge beim Verwaltungsaufwand ergeben, die aus Rücklagen gedeckt werden mußten. Die Ursache der defizitären Gebarung ist vor allem der in den letzten Jahren eingetretene Vermahlungsrückgang sowohl bei Roggen als auch bei Weizen, wodurch die Einnahmen des Fonds eine wesentliche Verringerung erfahren haben. Andererseits sind aber die Personal- und Sachausgaben ständig gestiegen. Da die Rücklagen in Kürze erschöpft sein werden, soll dem Fonds die Möglichkeit gegeben werden, Mittel des Mühlenausgleichsverfahrens in höherem Umfang als bisher zur Deckung der Verwaltungskosten zu verwenden.

Zu Z. 33 (§ 53 Abs. 1):

Das Aufsichtsrecht gegenüber den Fonds steht dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu, welcher jedoch bei Einsprüchen gegen Fondsbeschlüsse und bei Weisungen an die Fonds an die Mitwirkung der Bundesminister für Inneres, für Handel, Gewerbe und Industrie und für Finanzen gebunden ist. Um dieses Mitwirkungsrecht effektiver zu gestalten, sollen diese Bundesminister bzw. ihre Vertreter das Recht erhalten, an den Sitzungen der Kommissionen und der geschäftsführenden Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

In der neuen Fassung des § 53 Abs. 1 wird nicht ausgesprochen, daß die Bundesminister „rechtzeitig“ zu den Sitzungen einzuladen sind, weil davon ausgegangen wird, daß die Einladung der Bundesminister zum gleichen Zeitpunkt erfolgt wie die Einladung der Mitglieder des in Betracht kommenden Kollegialorgans.

Zu Z. 34 (§ 55 Abs. 2):

Nach der derzeitigen Fassung des § 55 Abs. 2 ist die Umsatzsteuerfreiheit auf Zuschüsse eingeschränkt, die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben gewährt werden. In der letzten Zeit

haben jedoch auch Handelsbetriebe — vor allem vom Viehverkehrsfonds in Vollziehung des § 41 Marktordnungsgesetz — Zuwendungen erhalten. Um eine gleiche Behandlung von Erzeugungs- und Handelsbetrieben, wie sie etwa auch durch die analoge Regelung des § 20 Abs. 2 des Weinwirtschaftsgesetzes gegeben ist, sicherzustellen, soll die Umsatzsteuerfreiheit entsprechend ausgedehnt werden.

Z. 35 (§ 58 Abs. 1)

enthält eine Anpassung der Strafbestimmungen an die Ergänzung des § 16 Abs. 2 (siehe Z. 11).

Zu Z. 36 (§ 62 Abs. 1):

Die vorgeschlagene Fassung bewirkt die im Allgemeinen Teil erwähnte Verlängerung des Marktordnungsgesetzes bis 31. Dezember 1971.

Zu Artikel III:

Kasein ist unter den Waren der Anlage zum Ausgleichsabgabegesetz aufgezählt und könnte

daher bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 lit. b dieses Gesetzes einer Ausgleichsabgabe unterworfen werden. Da auf Kasein jedoch weiterhin die Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes über den Importausgleich Anwendung finden sollen, wird eine diesbezügliche Klarstellung und die Streichung der genannten Ware in der Anlage des Ausgleichsabgabegesetzes vorgeschlagen.

Artikel IV

enthält die Inkrafttretensbestimmung und die Vollzugsklausel.

Abs. 2 ermächtigt vorsorglich zur Erlassung von Verordnungen mit rückwirkender Kraft, weil nicht auszuschließen ist, daß vor allem eine Anpassung der Verordnung BGBl. Nr. 164/1960 an die zu Artikel II Z. 3 vorgeschlagene Änderung des Gesetzes erst nach dem Inkrafttreten der Gesetzesnovelle erfolgen kann.

Beilage zu den Erläuternden Bemerkungen

Wortlaut einzelner Bestimmungen

in der geltenden Fassung

in der vorgeschlagenen Fassung

Zu Z. 1 (§ 3 Abs. 1):

(1) Zur Sicherung eines möglichst einheitlichen Erzeuger- und Verbraucherpreises für Milch und Erzeugnisse aus Milch, zur Erzielung der aus volkswirtschaftlichen Gründen gebotenen Gleichmäßigkeit in der Belieferung der Märkte mit Milch und Erzeugnissen aus Milch und zur Bereitstellung von Milch und Erzeugnissen aus Milch in einwandfreier guter Beschaffenheit wird der „Milchwirtschaftsfonds“ (in den folgenden Bestimmungen des Unterabschnittes A als „Fonds“ bezeichnet) errichtet.

(1) Zur Erreichung folgender Ziele wird der „Milchwirtschaftsfonds“ (in den folgenden Bestimmungen dieses Unterabschnittes als „Fonds“ bezeichnet) errichtet:

- a) **Schutz der inländischen Milchwirtschaft,**
- b) Sicherung eines möglichst einheitlichen Erzeuger- und Verbraucherpreises für Milch und Erzeugnisse aus Milch,
- c) **Erreichung einer möglichst wirtschaftlichen Anlieferung, Bearbeitung, Verarbeitung und Verteilung von Milch und Erzeugnissen aus Milch,**
- d) Erzielung der aus volkswirtschaftlichen Gründen gebotenen Gleichmäßigkeit in der Belieferung der Märkte mit Milch und Erzeugnissen aus Milch,
- e) Bereitstellung von Milch und Erzeugnissen aus Milch in einwandfreier guter Beschaffenheit und
- f) **Anpassung der Produktion von Milch und Erzeugnissen aus Milch an die Aufnahmefähigkeit des in- und ausländischen Marktes.**

Zu Z. 2 (§ 7 Abs. 3 und 4):

(3) Der Fonds hat aus den eingenommenen Transportausgleichsbeiträgen in sinngemäßer An-

(3) Der Fonds hat die Transportausgleichsbeiträge in der Weise zu verwenden, daß Transport-

246 der Beilagen

13

in der geltenden Fassung

in der vorgeschlagenen Fassung

wendung der Bestimmungen des § 6 Abs. 2 bis 4 Transportkostenvergütungen zu gewähren.

kostenzuschüsse gewährt werden, die nach Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit ermittelte Transportkosten zur Grundlage haben. Die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 bis 4 gelten sinngemäß.

(4) Für den Bezug oder die Lieferung von Milch und Erzeugnissen aus Milch, die entgegen den Bestimmungen der §§ 11 und 13 erfolgen, sowie für unwirtschaftliche Transporte dieser Waren dürfen Transportkostenvergütungen nicht gewährt werden.

(4) Für den Bezug oder die Lieferung von Milch und Erzeugnissen aus Milch, die entgegen den Bestimmungen der §§ 11 und 13 erfolgen, dürfen Transportkostenzuschüsse nicht gewährt werden.

Zu Z. 3 (§ 8 Abs. 3):

(3) Der Beitrag gemäß Abs. 1 ist an den Fonds zu entrichten; seine Höhe beträgt für das Kilogramm Vollmilch S 0'01. Für Rahm gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sinngemäß.

(3) Der Beitrag gemäß Abs. 1 ist an den Fonds zu entrichten; seine Höhe beträgt für das Kilogramm Vollmilch S 0'02. Für Rahm gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sinngemäß.

Zu Z. 4 (§ 9 Abs. 4 erster Satz):

Der Fonds hat allmonatlich Geldmittel in der Höhe der ihm gemäß Abs. 1 zufließenden Beträge an den Bund abzuführen.

Der Fonds hat allmonatlich Geldmittel in der Höhe der ihm gemäß Abs. 1 zufließenden Beträge an den Bund abzuführen oder mit dem Bund nach dessen Anweisungen zu verrechnen.

Zu Z. 5 (§ 10 Abs. 1):

(1) Der Fonds darf den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben Preisausgleichsbeiträge (§ 4) und Transportausgleichsbeiträge (§ 7) jeweils nur für den Zeitraum vorschreiben, für den er gemäß § 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 3 nähere Regelungen über die Gewährung von Verarbeitungs- und Preisausgleichszuschüssen (§ 6 Abs. 1) sowie von Transportkostenvergütungen (§ 7 Abs. 3) getroffen hat.

(1) Der Fonds darf den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben Preisausgleichsbeiträge (§ 4) und Transportausgleichsbeiträge (§ 7) jeweils nur für den Zeitraum vorschreiben, für den er gemäß § 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 3 — nach Maßgabe der ihm zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel (§ 3 Abs. 3) — nähere Regelungen über die Gewährung von Verarbeitungs- und Preisausgleichszuschüssen (§ 6 Abs. 1) sowie von Transportkostenzuschüssen (§ 7 Abs. 3) getroffen hat.

Zu Z. 8 (§ 11 Abs. 4 vorletzter und letzter Satz):

Weiter entfällt die Verpflichtung zur Lieferung von Milch, ausgenommen sterile Milch, wenn die Aufbewahrung und Abgabe in einwandfreier guter Beschaffenheit (§ 3 Abs. 1) nicht gewährleistet ist. Ob eine Zustellung wirtschaftlich nicht zumutbar ist oder ob die Abgabe in einwandfreier guter Beschaffenheit nicht gewährleistet ist, entscheidet im Streitfall der Fonds auf Antrag einer Partei.

Milch, ausgenommen sterile Milch ist nicht zu liefern, wenn die Abgabe in einwandfreier guter Beschaffenheit (§ 3 Abs. 1 lit. e) nicht gewährleistet ist; dies ist insbesondere der Fall, wenn die Aufbewahrung nicht in geeigneten Kühleinrichtungen erfolgt. Ob eine Zustellung wirtschaftlich nicht zumutbar ist oder ob die Abgabe in einwandfreier guter Beschaffenheit nicht gewährleistet ist, entscheidet der Fonds auf Antrag einer Partei.

Zu Z. 9 (§ 12 Abs. 1 erster Halbsatz):

Der Fonds hat, soweit dies zur Erreichung der im § 3 Abs. 1 genannten Ziele notwendig ist, Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben und deren wirtschaftlichen Zusammenschlüssen unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 50 Einzugs- und Versorgungsgebiete zuzuweisen;

Soweit dies zur Erreichung der im § 3 Abs. 1 lit. d und e genannten Ziele notwendig ist, hat der Fonds unter Bedachtnahme auf die übrigen Zielsetzungen des § 3 Abs. 1 Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben und deren wirtschaftlichen Zusammenschlüssen durch allgemein verbindliche Anordnung (§ 50) Einzugs- und Versorgungsgebiete zuzuweisen;

in der geltenden Fassung

in der vorgeschlagenen Fassung

Zu Z. 10 (§ 13 Abs. 1 lit. d):

d) den unter lit. c genannten Betrieben und Zusammenschlüssen vorschreiben, in welchen Mengen und in welcher Weise sie die angelieferte Milch und die Erzeugnisse aus Milch zu bearbeiten, zu verarbeiten, zu verteilen oder sonst zu verwenden oder zu verwerten haben,

d) **Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben (wirtschaftlichen Zusammenschlüssen von solchen)** vorschreiben, in welchen Mengen und in welcher Weise sie die angelieferte **oder zugekaufte** Milch und die Erzeugnisse aus Milch zu bearbeiten, zu verarbeiten, zu verteilen oder sonst zu verwenden oder zu verwerten haben,

Zu Z. 11 (§ 16 Abs. 2):

(2) Die Beitragspflichtigen haben dem Fonds und den sonstigen mit der Durchführung der Bestimmungen dieses Unterabschnittes betrauten Stellen alle Meldungen zu erstatten und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für die Ausgleichsbeiträge, Zuschüsse und **Transportkostenvergütungen** erforderlich sind. Sie haben den vom Fonds entsendeten Organen nach Vorweisung ihres Amtsauftrages den Einblick in die Betriebsräume, die Erhebung der Vorräte sowie die Einsichtnahme in die Aufzeichnungen zu gestatten, die für die Errechnung der Bemessungsgrundlagen für die Ausgleichsbeiträge, Zuschüsse und **Transportkostenvergütungen** maßgebend sind. Die Gewährung eines Zuschusses kann verweigert oder widerrufen werden, wenn die Beitragspflichtigen den Bestimmungen dieses Absatzes nicht Folge leisten.

(2) Die Beitragspflichtigen haben dem Fonds und den sonstigen mit der Durchführung der Bestimmungen dieses Unterabschnittes betrauten Stellen alle Meldungen zu erstatten und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für die Ausgleichsbeiträge und Zuschüsse erforderlich sind. **Darüber hinaus sind sie verpflichtet, ihre Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung und deren Unterlagen dem Fonds über Verlangen vorzulegen, und zwar auch dann, wenn sich diese Vorlage auf Betriebszweige erstreckt, auf die sich der Preisausgleich (§§ 4 bis 6) oder der Transportkostenausgleich (§ 7) nicht bezieht.** Die Beitragspflichtigen haben den vom Fonds entsendeten Organen nach Vorweisung ihres Amtsauftrages den Einblick in die Betriebsräume, die Erhebung der Vorräte sowie die Einsichtnahme in die Aufzeichnungen zu gestatten, die für die Errechnung der Bemessungsgrundlagen für die Ausgleichsbeiträge und Zuschüsse maßgebend sind. Die Gewährung eines Zuschusses kann verweigert oder widerrufen werden, wenn die Beitragspflichtigen den Bestimmungen dieses Absatzes nicht Folge leisten.

Zu Z. 12 (§ 18):

§ 18. Der gemäß § 17 Abs. 5 allgemein festgesetzte Importausgleich ist anlässlich der Zollabfertigung zum freien Verkehr vom zollrechtlich Verfügungsberechtigten als Bevollmächtigtem des Importeurs zu bezahlen; er ist verfahrensrechtlich wie eine Eingangsabgabe im Sinne des § 3 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, zu behandeln, jedoch findet das Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, keine Anwendung.

§ 18. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, gelten für die Erhebung des gemäß § 17 Abs. 5 allgemein festgesetzten Importausgleiches sinngemäß die für die Erhebung der Zölle geltenden gesetzlichen Vorschriften. Bei vorgemerkten Waren entsteht jedoch die Importausgleichsschuld erst in dem Zeitpunkt, in dem die Zollschuld unbedingt werden würde, und zwar nach Maßgabe des für diesen Zeitpunkt allgemein festgesetzten Importausgleiches. Der Importausgleich ist keine Abgabe im Sinne des § 2 Abs. 1 des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958.

(2) Die Erhebung des gemäß § 17 Abs. 5 allgemein festgesetzten Importausgleiches obliegt den Zollämtern.

Zu Z. 13 (§ 23 Abs. 1):

(1) Zum Schutz der inländischen Getreideerzeugung und zur Stabilisierung der Brot- und Mehl-

(1) Zur Erreichung folgender Ziele wird der „Getreidewirtschaftsfonds“ (in den folgenden Be-

246 der Beilagen

15

in der geltenden Fassung

in der vorgeschlagenen Fassung

preise sowie zur Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung mit den im § 22 genannten Waren wird der „Getreideausgleichsfonds“ errichtet.

stimmungen dieses Unterabschnittes als „Fonds“ bezeichnet) errichtet:

- a) Schutz der inländischen Getreideerzeugung,
- b) Stabilisierung der Brot- und Mehlpreise,
- c) Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung mit den im § 22 genannten Waren und
- d) **Anpassung der Produktion von im § 22 genannten Waren an die Aufnahmefähigkeit des Marktes.**

Zu Z. 16 (§ 24 Abs. 4 erster Satz):

Soweit es zur Erreichung der im § 23 Abs. 1 genannten Ziele notwendig ist, kann die Bewilligung gemäß Abs. 3 mit Auflagen hinsichtlich der Herkunft und der Qualität, der Einfuhrzeit, der Durchführung des Transportes, der Verteilung — bei Futtergetreide jedoch nur hinsichtlich der Lieferung in bestimmte Teile des Bundesgebietes —, der Lagerung und der Ersichtlichmachung der ausländischen Herkunft der Ware verbunden werden.

Soweit es zur Erreichung der im § 23 Abs. 1 genannten Ziele notwendig ist, kann die Bewilligung gemäß Abs. 3 mit Auflagen hinsichtlich der Herkunft und der Qualität, der Einfuhrzeit, der Durchführung des Transportes, des Verwendungszweckes, der Verteilung, der Lagerung und der Ersichtlichmachung der ausländischen Herkunft der Ware verbunden werden; vom Fonds erlassene Durchführungsbestimmungen, die dem Nachweis der Einhaltung einer Auflage dienen, sind Bestandteil der betreffenden Auflage.

Zu Z. 17 (§ 24 Abs. 5 letzter Satz):

Hiebei ist auf allfällige vom Importeur erbrachte Nachweise, daß er die Auflagen ohne sein Verschulden nicht einhalten konnte, sowie auf das Ausmaß, in dem öffentliche Interessen beeinträchtigt wurden, Bedacht zu nehmen.

Hiebei ist auf allfällige vom Importeur erbrachte Nachweise, daß er die Auflagen ohne sein Verschulden nicht einhalten konnte, Bedacht zu nehmen. Zur Gänze oder zum überwiegenden Teil darf der Sicherstellungsbetrag nur für verfallen erklärt werden, wenn die Nichteinhaltung der Auflage eine erhebliche Beeinträchtigung öffentlicher Interessen zur Folge hat.

Zu Z. 19 (§ 32 Abs. 3 vorletzter Satz):

Bringt der Importeur die Ware nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer der Bewilligung zur Verzollung, so hat der Fonds — sofern der Importeur nicht nachweist, daß die fristgerechte Bringung der Ware durch höhere Gewalt unmöglich war — durch Bescheid auszusprechen, daß diese Kautions zugunsten des Bundesschatzes verfällt.

Bringt der Importeur die Ware nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer der Bewilligung zur Verzollung, so hat der Fonds — sofern der Importeur nicht nachweist, daß die fristgerechte Bringung der Ware durch höhere Gewalt unmöglich war — durch Bescheid auszusprechen, daß diese Kautions unter **Bedachtnahme auf das Ausmaß der Fristüberschreitung ganz oder teilweise** zugunsten des Bundesschatzes verfällt.

Zu Z. 22 (§ 39 Abs. 4 erster Satz):

Soweit es zur Erreichung der im § 38 Abs. 1 genannten Ziele notwendig ist, kann die Bewilligung gemäß Abs. 3 mit Auflagen hinsichtlich der Herkunft und der Qualität, der Einfuhrzeit, der Durchführung des Transportes, der Lagerung und der Inverkehrsetzung über den Markt verbunden werden; für Rindfleisch, für Bauchfleisch von Schweinen, für Schweineschmalz und — soweit diese Waren für Zwecke der Schmalzerzeugung importiert werden — auch für Schweinespeck und Schweinefilz sind auch Auflagen hinsichtlich der Verwendung und der Verteilung zulässig.

Soweit es zur Erreichung der im § 38 Abs. 1 genannten Ziele notwendig ist, kann die Bewilligung gemäß Abs. 3 mit Auflagen hinsichtlich der Herkunft und der Qualität, der Einfuhrzeit, der Durchführung des Transportes, der Lagerung, der Verwendung, der Verteilung und der Inverkehrsetzung über den Markt verbunden werden; vom Fonds erlassene Durchführungsbestimmungen, die dem Nachweis der Einhaltung einer Auflage dienen, sind Bestandteil der betreffenden Auflage.

in der geltenden Fassung

in der vorgeschlagenen Fassung

Zu Z. 23 (§ 39 Abs. 5 letzter Satz):

Hiebei ist auf allfällige vom Importeur erbrachte Nachweise, daß er die Auflagen ohne sein Verschulden nicht einhalten konnte, sowie auf das Ausmaß, in dem öffentliche Interessen beeinträchtigt wurden, Bedacht zu nehmen.

Hiebei ist auf allfällige vom Importeur erbrachte Nachweise, daß er die Auflagen ohne sein Verschulden nicht einhalten konnte, Bedacht zu nehmen. Zur Gänze oder zum überwiegenden Teil darf der Sicherstellungsbetrag nur für verfallen erklärt werden, wenn die Nichteinhaltung der Auflage eine erhebliche Beeinträchtigung öffentlicher Interessen zur Folge hat.

Zu Z. 28 (§ 49 Abs. 2 erster Satz):

Gültige Beschlüsse der Kommissionen bedürfen — die ordnungsgemäße Einladung aller Mitglieder vorausgesetzt — einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

Gültige Beschlüsse der Kommissionen bedürfen bei ihrer ordnungsgemäße Einladung aller Mitglieder vorausgesetzt — einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Zu Z. 32 (§ 51 Abs. 2):

(2) Beim Getreideausgleichsfonds kann überdies aus den Einnahmen gemäß § 28 Abs. 1 ein Betrag bis zu 2'5 v. H. der Ausgleichsbeiträge und der Ausgleichszuschüsse gemäß § 28 Abs. 1 zur Deckung der Verwaltungskosten verwendet werden.

(2) Beim Getreidewirtschaftsfonds kann überdies aus den Einnahmen gemäß § 28 Abs. 1 ein Betrag bis zu 3'5 v. H. der Ausgleichsbeiträge und der Ausgleichszuschüsse gemäß § 28 Abs. 1 zur Deckung der Verwaltungskosten verwendet werden.

Zu Z. 33 (§ 53 Abs. 1):

(1) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat darüber zu wachen, daß die Fonds bei ihrer Geschäftsführung und Gebarung die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen einhalten. Zu diesem Zwecke ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft rechtzeitig zu den Sitzungen der Kommissionen und der geschäftsführenden Ausschüsse einzuladen; seinem Vertreter kommt bei diesen Sitzungen beratende Stimme zu. Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft sind weiter die Protokolle über die Sitzungen der Kommissionen und der geschäftsführenden Ausschüsse vorzulegen.

(1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat darüber zu wachen, daß die Fonds bei ihrer Geschäftsführung und Gebarung die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen einhalten. Zu diesem Zweck ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu den Sitzungen der Kommissionen und der geschäftsführenden Ausschüsse einzuladen; er kann sich durch Beamte seines Ministeriums vertreten lassen. Weiter sind die Bundesminister für Inneres, für Handel, Gewerbe und Industrie und für Finanzen einzuladen, die sich durch je einen Beamten ihres Ministeriums vertreten lassen können. Den genannten Bundesministern bzw. ihren Vertretern kommt bei den Sitzungen beratende Stimme zu. Über Verlangen haben ihnen die Fonds Auskünfte zu erteilen und Einsicht in Fondsunterlagen zu gewähren. Weiter sind ihnen die Protokolle über die Sitzungen der Kommissionen und der geschäftsführenden Ausschüsse vorzulegen.

Zu Z. 34 (§ 55 Abs. 2):

(2) Die Zuschüsse der Fonds an die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe gelten nicht als Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

(2) Zuschüsse und Zuwendungen der Fonds gelten nicht als Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

Zu Z. 35 (§ 58 Abs. 1 erster Unterabsatz):

Wer den Bestimmungen des § 14 Abs. 3 zweiter Satz, § 16 Abs. 1, 2 erster oder zweiter Satz oder 3, § 24 Abs. 6, § 31 Abs. 1, 2 oder 4, § 39 Abs. 7, § 43 Abs. 6 bis 8 oder § 44 Abs. 5,

Wer den Bestimmungen des § 14 Abs. 3 zweiter Satz, § 16 Abs. 1, 2 erster bis dritter Satz oder 3, § 24 Abs. 6, § 31 Abs. 1, 2 oder 4, § 39 Abs. 7, § 43 Abs. 6 bis 8 oder § 44 Abs. 5,